



# STATUTEN



## I. Name, Stellung, Zweck

	Art. 1
<i>Name</i>	Die Männerriege Dübendorf, (nachfolgend MRD genannt) , ist eine Untersektion des Turnvereins Dübendorf (Stammverein). Sie konstituiert sich als Verein im Sinne der Artikel 60ff des ZGB.
	Art. 2
<i>Sitz</i>	Rechtsdomizil der MRD ist 8600 Dübendorf.
	Art. 3
<i>Zweck</i>	Die MRD - ermöglicht ihren Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers und zur Förderung der allgemeinen Fitness - pflegt auch Faustball und Volleyball - fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern - ist politisch und konfessionell neutral
	Art. 4
<i>Zugehörigkeit</i>	Die MRD ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellt.

## II. Mitgliedschaft

	Art. 5
<i>Aufnahme</i>	In die MRD können Männer aufgenommen werden, die in der Gemeinde Dübendorf oder deren Umgebung wohnhaft sind. Als Passivmitglieder werden auch Frauen aufgenommen.
	Art. 6
<i>Mitglieder-Kategorien</i>	Die MRD besteht aus folgenden Mitgliederkategorien: - Aktivmitglieder - Ehrenmitglieder - Passivmitglieder  Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV auch zu Händen des STV zu melden.
	Art. 7
<i>Aktivmitglieder</i>	Aktivmitglieder sind Männerturner, die regelmässig am Turnbetrieb teilnehmen.

### III Ehrenmitglieder

- Ehrenmitglied* Art. 8  
Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um das Männerturnen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV. Der Stammverein ist, zur Information, vorgängig in Kenntnis zu setzen. Bereits bestehende Ehrenmitgliedschaften aus dem Stammverein werden automatisch übernommen.
- Passivmitglied* Art. 9  
Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die MRD oder die Sache des Turnens interessiert und die Riege finanziell unterstützen will. Der Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft erfolgt auf Wunsch eines Aktivmitgliedes.
- Eintritt* Art. 10  
Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.  
Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV.
- Austritt* Art. 11  
Der Austritt ist dem Vorstand zu Händen der GV schriftlich mitzuteilen.
- Streichung* Art. 12  
Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden vom Vorstand aus der MRD ausgeschlossen.
- Ausschluss* Art. 13  
Mitglieder, welche die Statuten der MRD verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder der MRD in irgendeiner Weise schaden, können auf Antrag des Vorstandes von der GV mit 2/3-Mehrheit aus der Riege ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### IV Rechte und Pflichten

- Statuten* Art. 14  
Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der MRD-Statuten.
- Vereinsinteressen* Art. 15  
Jedes Mitglied ist verpflichtet, diesen Statuten sowie den Beschlüssen des Vorstandes und der GV nachzukommen und durch aktive Teilnahme und Mitarbeit die Interessen der MRD zu fördern.
- Stimm- + Wahlrecht* Art. 16  
Sämtliche Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar.  
Die Zweierdelegation des Stammvereins sind jeweils an der GV ebenfalls stimmberechtigt.
- Besuchspflicht* Art. 17  
Aktivmitglieder sowie turnende Ehrenmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere, von der GV beschlossene Anlässe zu besuchen. Längere Abwesenheiten sind dem Vorstand zu melden.

*Beitragspflicht* Art. 18  
Jedes Mitglied bezahlt den von der GV festgelegten Jahresbeitrag. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die MRD und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres. In besonderen Fällen kann das Mitglied durch Beschluss der GV von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit werden.

*Versicherungspflicht* Art. 19  
Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Grundprämie gemäss Reglement SVK-STV versichert.

*Auszeichnungen* Art. 20  
Mitglieder, welche im vergangenen Vereinsjahr oder über längere Zeit besondere Leistungen oder Verdienste erbracht haben, können vom Vorstand anlässlich der GV in entsprechender Form ausgezeichnet werden.

*Haftung* Art. 21  
Das Mitglied haftet für mutwillig beschädigtes Gut.

## **V Organisation**

*Organe* Art. 22  
Die Organe der MRD sind

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Delegierte
- Kommissionen

*Generalversammlung* Art. 23  
Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die GV der MRD findet in den ersten 2 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.  
Die GV behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresbericht des Technischen Leiters
- Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes sowie des Budgets
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Wahlen
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Genehmigung der Jahresprogramme
- Statutenänderungen

*Einladung* Art. 24  
Die Einladung zur GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.  
Anträge müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

*Teilnahme* Art. 25  
Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder und turnende Ehrenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

*Ausserordentl. GV* Art. 26  
Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand einberufen oder von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

<i>Abstimmung, Beschluss- fassung</i>	<p>Art. 27 Über die Riegengeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten</p>
<i>Wahlen Abstimmungen</i>	<p>Art. 28 Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion oder Auflösung, für welche eine 2/3- Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute (50% + 1), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenmehrheit) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p>
<i>Vereinsver- sammlung</i>	<p>Art. 29 Die Vereinsversammlung (Turnstand) wird nach Bedarf vom Vorstand oder auf Begehren von 2/3 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens 1 Woche vorher zu erfolgen. Über die Versammlung wird Protokoll geführt und die Beschlüsse werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.</p>
<i>Vorstand</i>	<p>Art. 30 Der von der GV zu wählende Vorstand amtet ehrenamtlich jeweils für 1 Jahr und setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsident</li> <li>- Vizepräsident</li> <li>- Kassier</li> <li>- Aktuar</li> <li>- Technischer Leiter (Oberturner)</li> <li>- Vize-Technischer Leiter</li> </ul> <p>Der Vorstand sollte aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen. Für seine Tätigkeit bezieht der Vorstand keine Entschädigungen.</p>
<i>Einberufung</i>	<p>Art. 31 Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.</p>
<i>Zeichnungs- berechtigung</i>	<p>Art. 32 Der Vorstand vertritt die MRD nach aussen. Alle Vorstandsmitglieder haben Einzelunterschrift. Zeichnungsberechtigt bei der Bank mit Einzelunterschrift sind Präsident, Kassier und Vize-Präsident.</p>
<i>Präsident</i>	<p>Art. 33 Der Präsident leitet alle Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er legt der GV einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er vertritt die MRD nach aussen und pflegt Kontakt mit den Behörden, Organisationen und anderen Ortsvereinen. Er oder ein anderes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, die obligatorische Regionen-Konferenz und die Abgeordnetenversammlung des ZTV zu besuchen.</p>
<i>Vizepräsident</i>	<p>Art. 34 Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben und Funktionen und unterstützt ihn im übrigen in der Leitung der Vorstandsarbeit.</p>
<i>Kassier</i>	<p>Art. 35 Der Kassier ist für alle finanziellen Belange der MRD verantwortlich. Er führt die Buchhaltung, erstellt die Jahresrechnung sowie das Budget und informiert die GV jährlich.</p>

- Aktuar* Art. 36  
Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlungen und Sitzungen, führt das Mitgliederverzeichnis, erledigt die anfallende Korrespondenz und verschickt im Auftrag des Vorstandes Einladungen und Rundschreiben.
- Techn.Leiter* Art. 37  
Der Technische Leiter ist verantwortlich für die Leitung der Turnstunden und sorgt für einen riegengerechten Turnbetrieb. Er schlägt dem Vorstand Turnfestteilnahmen etc. vor und ist verantwortlich für deren Organisation. Er nimmt, nach Möglichkeit, an Weiterbildungskursen teil.  
In allen Aufgaben wird er vom Vize-Technischen Leiter unterstützt.
- Rechnungsrevisoren* Art. 38  
Die GV wählt 2 Rechnungsrevisoren. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV darüber schriftlich Bericht und Antrag auf Entlastung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
- Kommissionen* Art. 39  
Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Diese erhalten die notwendigen Kompetenzen und informieren den Vorstand über ihre Ergebnisse.

## **VI Finanzen**

- Einnahmen* Art. 40  
Die Einnahmen der MRD bestehen im wesentlichen aus
- Mitgliederbeiträgen
  - Zinserträgen
  - Erträgen aus Arbeitseinsätzen, Veranstaltungen und Sammlungen
  - Spenden
- Ausgaben* Art. 41  
Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:
- Verbandsabgaben, Versicherungen und Zeitungsabonnemente
  - Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
  - Beiträge an Riegenveranstaltungen wie Turnfeste, Anlässe, Programme etc.
  - Verwaltung
  - Spenden und Unterstützungsbeiträge
- Vermögen* Art. 42  
Das Vermögen der MRD setzt sich zusammen aus:
- Kassabestand
  - Postcheckguthaben
  - Bankguthaben
- Mitgliederbeiträge* Art. 43  
Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.  
Der Beitrag beträgt jedoch höchstens Fr. 200.— jährlich.
- Haftung* Art. 44  
Für die Verbindlichkeiten der MRD haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen für strafbare Handlungen.

## VII Verhältnis zum Stammverein

Art. 45  
*Stammverein* Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse, die den Stammverein betreffen, bedürfen dessen Genehmigung.

## VIII Schlussbestimmungen

Art. 46  
*Auflösung* Die MRD kann mit Zustimmung von 2/3 aller an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Art. 47  
*Übergang* Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit schriftlichem Inventar dem Stammverein zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für eine allenfalls später neu entstehende Riege mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

Art. 48  
*Statutenrevision* Änderung einzelner Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und unter Zustimmung des Stammvereins verlangt werden, bedürfen aber der Genehmigung durch den ZTV. Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und ebenfalls unter Zustimmung des Stammvereins beschlossen werden.

Art. 49  
*Streitfälle* Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff)

Art. 50  
*Frühere Bestimmungen* Diese Statuten ersetzen das Reglement der MRD vom 3. Februar 1993

Art. 51  
*Inkrafttreten* Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die GV der MRD vom 21. Januar 2005, durch die GV des Stammvereins und durch den Zürcher Turnverband (ZTV) unverzüglich in Kraft.

Dübendorf, 21. Januar 2005

Der Präsident:



Albert Hess

Der Aktuar:



Andreas Kocher

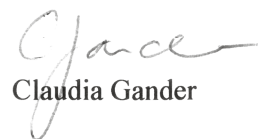
Vom Stammverein genehmigt  
 an der GV vom 4. Februar 2005

Der Präsident:



Markus Kecerski

Die Aktuarin:



Claudia Gander

Von Zürcher Turnverband (ZTV)  
 genehmigt:

Zürich, 2.6.05

Der Statutenverantwortliche:



Ernst Brandenberger

**Inhaltsverzeichnis**

- I Name, Stellung, Zweck
- II Mitgliedschaft
- III Ehrenmitglieder
- IV Rechte und Pflichten
- V Organisation
- VI Finanzen
- VII Verhältnis zum Stammverein
- VIII Schlussbestimmungen